Landratsamt Haßberge

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 40 **Haßfurt, 02.09.2021** **74. Jahrgang**

Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

I n h a l t :

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Änderungsverordnung Naturpark Haßberge S. 127-129
- Änderungsverordnung Naturpark Steigerwald S. 129-131

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Allgemeinverfügung Düngeverordnung S. 131

Teil I

Az.: 42063/2021

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge;
Herausnahme von Flächen in der Gemarkung Pfarrweisach aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge, sowie Hereinnahme von Flächen in der Gemarkung Pfarrweisach in das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge

B e k a n n t m a c h u n g :

1. Der Landkreis Haßberge beabsichtigt, auf Antrag der Gemeinde Pfarrweisach, die Herausnahme von Flächen in der Gemarkung Pfarrweisach aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge bei gleichzeitiger Hereinnahme von Flächen in der Gemarkung Pfarrweisach in das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge.

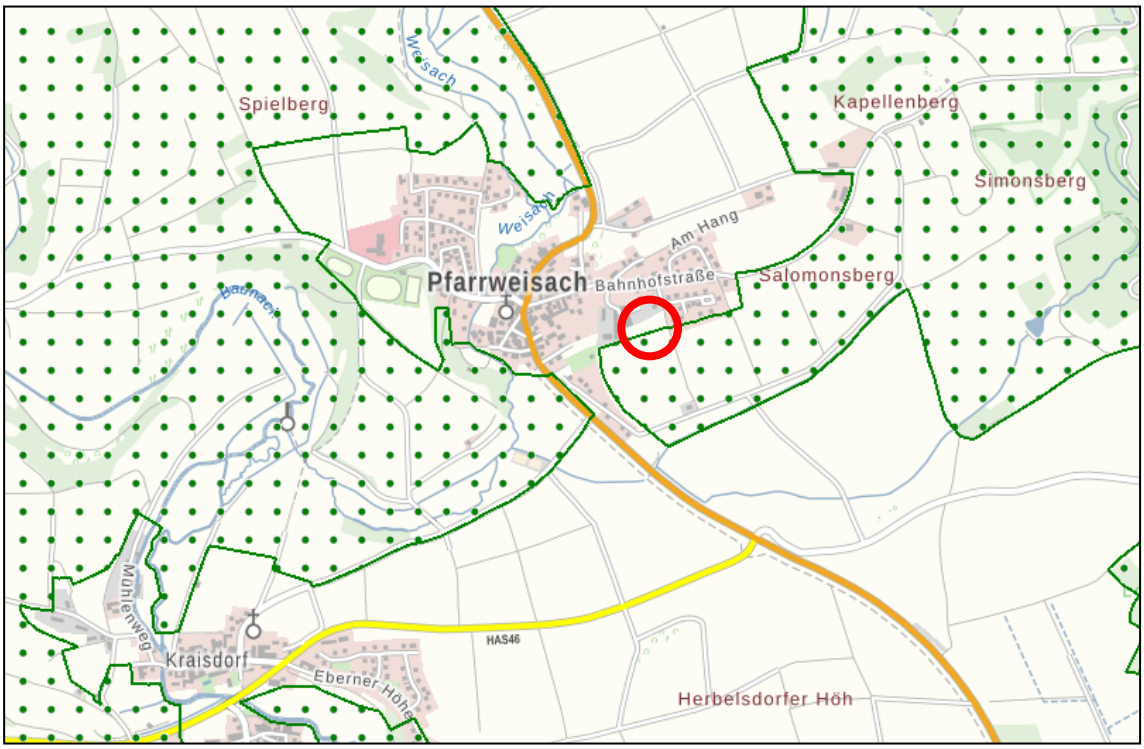

Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung der herauszunehmenden und der hereinzunehmenden Fläche (rote Markierung) und der aktuellen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes

Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden soll in der Gemarkung Pfarrweisach eine Teilfläche der Flurnummer 534 im Umfang von 0,26 ha im nördlichen Bereich des Flurstückes.

In das Landschaftsschutzgebiet hereingenommen werden soll in der Gemarkung Pfarrweisach eine Teilfläche der Flurnummer 159 im Umfang von 0,26 ha im südlichen und westlichen Bereich des Flurstückes.

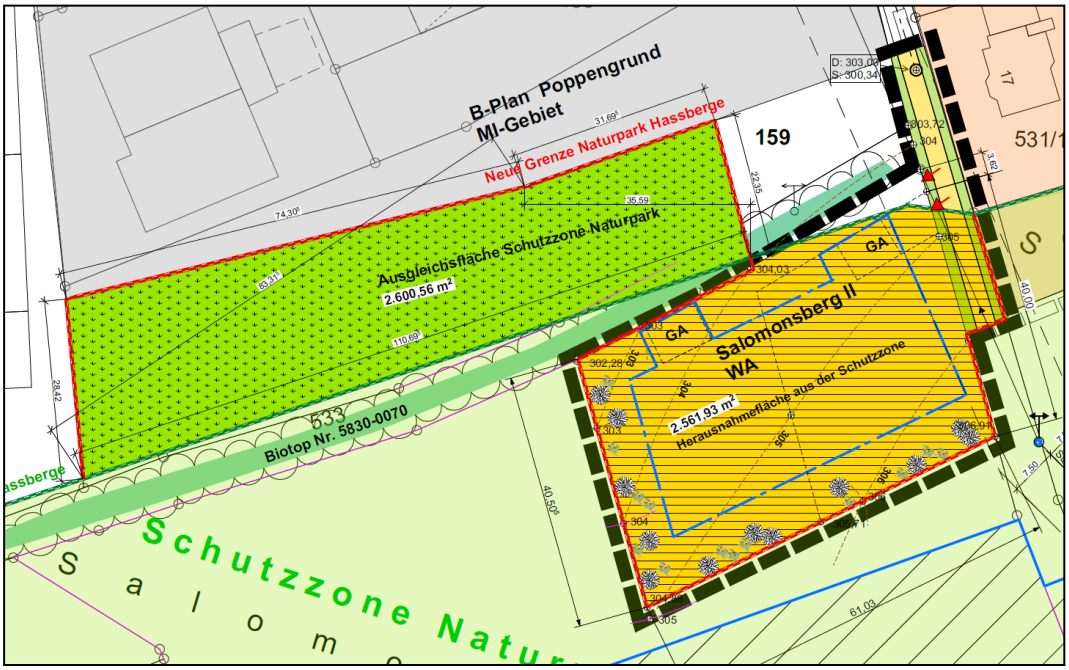

Abbildung 2: Auszug aus dem Plan zur Umlegung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit Darstellung der herauszunehmenden (orange Fläche) und der hereinzunehmenden Fläche (hellgrüne Fläche)

Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung der aktuellen Grenze des Landschaftsschutzgebietes

2. Das Landratsamt Haßberge gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der dazugehörigen Karten zur allgemeinen Einsicht ausliegen,

in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 12.10.2021

- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (Gemeinde Pfarrweisach), Rittergasse 3, 96106 Ebern, während der allgemeinen Dienststunden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter https://www.hassberge.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html.

3. Während der in Ziffer 2. genannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden
   - beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,
     oder
   - bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (Gemeinde Pfarrweisach), Rittergasse 3, 96106 Ebern.

Haßfurt, 27.08.2021
Landratsamt Haßberge

Förster

Az.: 42065/2021

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Steigerwald;
Herausnahme von Flächen in der Gemarkung Tretzendorf aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Steigerwald, sowie Hereinnahme von Flächen in der Gemarkung Tretzendorf in das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Steigerwald

B e k a n n t m a c h u n g :

1. Der Landkreis Haßberge beabsichtigt, auf Antrag der Gemeinde Oberaurach, die Herausnahme von Flächen in der Gemarkung Tretzendorf aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Steigerwald bei gleichzeitiger Hereinnahme von Flächen in der Gemarkung Tretzendorf in das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Steigerwald.

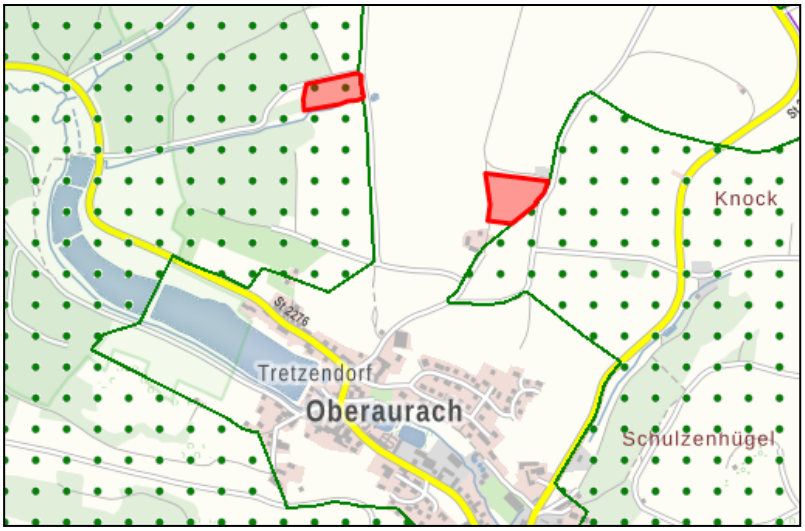

Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung der herauszunehmenden und der hereinzunehmenden Fläche (rote Markierungen) und der aktuellen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes

Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden soll in der Gemarkung Tretzendorf die Flächen der Flurnummer 801 im Umfang von 1,03 ha.

Abbildung 2: Luftbild der herauszunehmenden Fläche (rot umrandet) mit Darstellung der aktuellen Grenze des Landschaftsschutzgebietes

In das Landschaftsschutzgebiet hereingenommen werden soll in der Gemarkung Tretzendorf die Flächen der Flurnummer 739 im Umfang von 1,4 ha im nördlichen Bereich des Flurstückes.

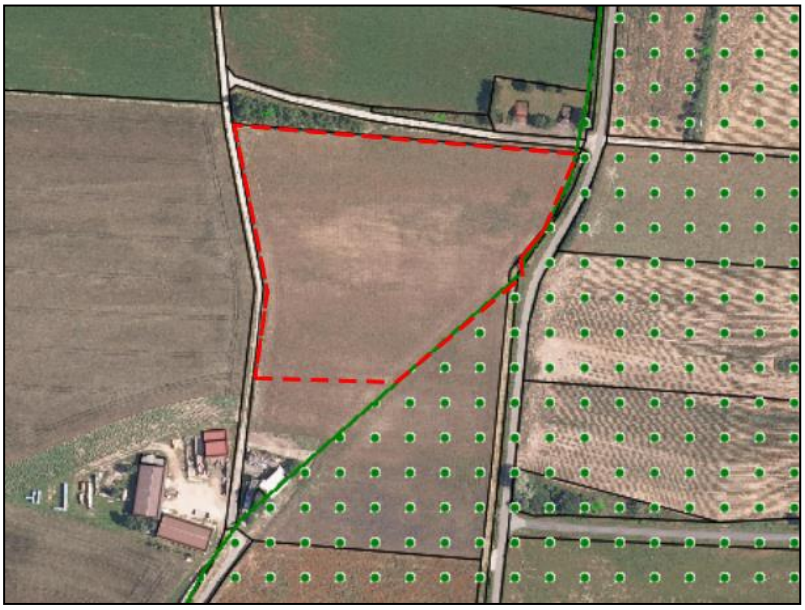

Abbildung 3: Luftbild der hereinzunehmenden Fläche (rot umrandet) mit Darstellung der aktuellen Grenze des Landschaftsschutzgebietes

2. Das Landratsamt Haßberge gibt hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der dazugehörigen Karten zur allgemeinen Einsicht ausliegen,

in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 12.10.2021

- beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden,
- bei der Gemeinde Oberaurach, Rathausstraße 25, 97514 Oberaurach, während der allgemeinen Dienststunden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter https://www.hassberge.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html.

3. Während der in Ziffer 2. genannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden
   - beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,
     oder
   - bei der Gemeinde Oberaurach, Rathausstraße 25, 97514 Oberaurach

Haßfurt, 27.08.2021
Landratsamt Haßberge

Förster

Teil II

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Würzburg

Allgemeinverfügung
nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg - Sachgebiet L2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Haßberge

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden **(auf sog. „roten Flächen“):**

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Sachgebiet L2.3P-
Würzburg, den 31.08.2021

gez.
Dr. Herbert Siedler, LD

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat